

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951 j

Berlin, den 4. Mai 1951

[Nr. 117]

Tag	Inhalt	Seite
16*4. 51	Preisverordnung Nr. 141 — Verordnung über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe .....	345
17.4.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 141 über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe .....	345
23. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit .....	345
24. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit .....	346
24. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens .....	347
24.4.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren .....	348

### Preisverordnung Nr. 141.

#### Verordnung über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe.

Vom 16. April 1951

§ 1

##### Margarine-Ausgleichsabgabe

(1) Von dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird in Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine (GBl. S. 24) bei den Margarine-Herstellern eine Margarine-Ausgleichsabgabe erhoben zu dem Zwecke, Unterschiede zwischen Kosten und Preisen in den Herstellerbetrieben der Margarineindustrie ab 1. Januar 1950 auszugleichen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen. g g

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 141 über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe.

Vom 17. April 1951

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 141 vom 16. April 1951 (GBl. S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Abführung der Margarine-Ausgleichsabgabe an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind im Rahmen der vorge-

schriebenen Standardkalkulation sämtliche Hersteller von Margarine in der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, g<sub>2</sub>

(1) Die Abrechnung von seiten der Hersteller hat monatlich, und zwar erstmalig ab 1. Januar 1950, zu erfolgen auf Grund der vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Standardpreise für die Fettmischung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks. Die Standardpreise werden den Herstellern durch besondere Verfügung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

(2) Die Abrechnungen sind bis zum 25. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Einzahlungen sind gleichzeitig auf das Konto des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1128 101 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, zu leisten mit dem Vermerk: „Margarine-Ausgleichsabgabe“.

Berlin, den 17. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit.

Vom 23. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. S. 223) wird zur Durchführung der Abschnitte I, II und III dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § ^

Dem Landestierarzt ist gemäß dem Struktur- und Stellenplan die erforderliche Zahl von **hauptamt-**